
Schöppingen, 26. August 2020

Nr. 22/2020

Datum	Inhalt	Seite
26.08.2020	Wahlbekanntmachung der Gemeinde Schöppingen zur allgemeinen Kommunalwahl am 13. September 2020	2 - 3

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Schöppingen zur allgemeinen Kommunalwahl am 13. September 2020

1. Am **13. September 2020** finden folgende Wahlen statt:

- Wahl des Landrates/ der Landrätin des Kreises Borken
- Wahl der Vertretung des Kreises Borken (Kreistag)
- Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Schöppingen
- Wahl der Vertretung der Gemeinde Schöppingen (Gemeinderat)

Die Wahlen werden gemeinsam durchgeführt und dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Schöppingen ist in **11 Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23. August 2020 zugesandt wurden, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können. Alle Wahlräume sind barrierefrei.

Auf die Kreiswahlbezirke entfallen folgende Gemeindewahlbezirke:

<u>Kreiswahlbezirk:</u>	<u>Gemeindewahlbezirke:</u>
25	1, 2, 5, 6, 7, 10, 11
26	3, 4, 8, 9

Der Briefwahlvorstand im Briefwahlbezirk tritt zur Ermittlung der Zulässigkeit der Wahlbriefe um **15:30 Uhr** im Gebäude der Stiftung Künstlerdorf, Feuerstiege 6, 48624 Schöppingen, zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wahlbenachrichtigung oder ein Ausweispapier sind zur Wahl mitzubringen.

Die Wählerinnen und Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

3.1 Der Wähler/ die Wählerin hat für die Landrats- und Kreistagswahl sowie die Bürgermeister- und Gemeinderatswahl jeweils eine Stimme. Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des Landrates/ der Landrätin,
- b) für den Kreistag,
- c) für das Amt des Bürgermeisters,
- d) für den Gemeinderat

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Landratswahl: hellrote Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die Kreistagswahl: weiße Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die Bürgermeisterwahl: gelbe Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die Gemeinderatswahl: hellgrüne Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

3.2 Die Stimmzettel müssen von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
- durch Stimmabgabe in dem auf dem Wahlschein genannten Wahlbezirk des Wahlgebietes der Gemeinde Schöppingen

oder

- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich beim Wahlamt der Gemeinde Schöppingen die Briefwahlunterlagen (die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 2, 48624 Schöppingen zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag, 13.09.2020 bis 16:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch direkt im Rathaus abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz). Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Schöppingen, 26.08.2020

gez. **Franz-Josef Gausling**
Wahlleiter